

Novelle zur GewO 1994

Meistertitel

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMDW
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ 2020
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020 – 2024 beschlossen, als Maßnahme zur Aufwertung des Meisters diesen als eintragungsfähigen Titel für offizielle Dokumente zu schaffen (Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024; S. 301).

Ziel(e)

Attraktivierung der handwerklichen Meisterausbildung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Bezeichnung Meister bzw. Meisterin (abgekürzt "Mst." bzw. "Mst.in") soll von Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung als Zusatz vor dem Namen geführt und in öffentliche Urkunden eingetragen werden können.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU." für das Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Namenszusätze wie akademische Titel und Standestitel sind gemäß § 365a Abs. 1 Z 3 GewO 1994 in das Gewerbeinformationssystem Austria einzutragen. Es handelt sich dabei um öffentliche Informationen gemäß § 365e Abs. 1 GewO 1994. Diese Bestimmungen erfassen auch den nunmehr zu schaffenden Meistertitel.

Die Veröffentlichung und Sichtbarmachung des Titels als Namenszusatz ist im Interesse jener, welche die Eintragung des Titels begehren, da die öffentliche Sichtbarkeit der präzise Zweck dieser Maßnahme ist. Die Maßnahme ist als Opting In gestaltet, und es erfolgt die Eintragung daher auf Verlangen und keinesfalls gegen den Willen einer an sich berechtigten Person. Dies gilt auch für sämtliche öffentlichen Dokumente, wie etwa Reisepässe und andere amtliche Personenidentifikationsnachweise.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2041789875).